

Regierungsratsbeschluss

vom 24. Februar 2026

Nr. 2026/341

Grenchen: Staatsbeitrag an das Projekt «Biodiversität Archmatten» (Aufwertung der kantonalen Witischutzzone sowie zweier Bundesobjekte, NFA-Programm 2025-2028), Entnahme aus dem kantonalen Natur- und Heimatschutzzonds

1. Ausgangslage

Die Grenchner Witi wurde 1994-2002 beim Bau der A5 untertunnelt. Voraussetzung für den Bau des Wititunnels waren seitens des Bundes Massnahmen zum Schutz der Witi. Der Bundesrat nahm 1992 das Kerngebiet der Grenchner Witi als Objekt von nationaler Bedeutung in das Bundesinventar der Wasser- und Zugvogelreservate auf als WZV Objekt Nr. 102 «Witi» (BE/SO). 1994 trat die Kantonale Landwirtschafts- und Schutzzone Witi Grenchen - Solothurn in Kraft («Witischutzzone», RRB Nr. 2782 vom 20. September 1994).

Die «Witischutzzone» bezweckt gemäss Zonenvorschriften und Erläuterungen die Erhaltung der offenen Ackerlandschaft, eine naturnahe landwirtschaftliche Nutzung, die Gewährung einer naturverträglichen Naherholung sowie die Erhaltung und Förderung der Biodiversität. Als besondere Arten- und Biotopschutzmassnahmen sollen u. a. bestehende Naturelemente in der Witi erhalten und aufgewertet sowie neue Naturelemente angelegt und miteinander vernetzt werden. Der Zustand der Pflanzen- und Tierwelt der 1960er- / anfangs der 1970er-Jahre soll erhalten bzw. wiederhergestellt werden. Der Kanton unterhält in der Witischutzzone 12 kantonale Naturreservate und wertet diese auf. Im kantonalen Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft werden Vereinbarungen für extensive Wiesen und Weiden, Streueflächen und Hecken sowie Buntbrachen und Ackersäume abgeschlossen. Die Vernetzungsprojekte der Landwirtschaft tragen z. B. mit Buntbrachen zur Förderung des Feldhasen und der Bodenbrüter bei. Mit dem Aktionsprogramm «Riedförderung Grenchner Witi 2011-2015 (RRB Nr. 2012/427 vom 28. Februar 2012) und weiteren Projekten wurden diverse neue Biotope zwischen Grenchen und Bellach geschaffen. So entsteht in der «Witischutzzone» schrittweise eine ökologische Infrastruktur. Als Ergebnis dieser Massnahmen nahm der Bundesrat die Grenchner Witi 2017 als IANB-Objekt SO 177 «Grenchner Witi» in das Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung auf.

Der Nutzungsplan B in der Grenchner Witi (RRB Nr. 2005/2373 vom 22. November 2005) legt den Perimeter des Wasser- und Zugvogelreservats fest sowie Flächen («Blaue Flächen»), die periodisch vernässt sind, so dass durchziehende Watvögel darauf rasten können. In den Zonenvorschriften der Witischutzzone (§ 8, § 9) werden für diese «Blauen Flächen» Einschränkungen der Entwässerung vorgeschrieben. Nässeschäden an landwirtschaftlichen Kulturen werden den Bewirtschaftern vom Kanton abgegolten (§ 13, § 14). Die «Blauen Flächen» sollen möglichst ins Eigentum der öffentlichen Hand überführt werden (§ 10). Das Amt für Raumplanung (ARP) veranlasste eine Erfolgskontrolle der «Blauen Flächen» 1995-2012 (Bericht 2013). Darauf basierend führte das ARP eine Kosten-Nutzen-Analyse (Abgeltungen Nässeschäden / Anzahl rastende Wasservögel) durch und nahm eine Priorisierung der «Blauen Flächen» vor (2015). Am wertvollsten für rastende Wasservögel sind die «Blauen Flächen» in der Archmatten, zwischen Flugplatz und Autobahn. Durch Landerwerb (RRB Nr. 2023/603 vom 25. April 2023) und Tausch (RRB Nr. 2024/962 vom 18. Juni 2024) gelangte der Kanton in den Besitz dieser prioritären Flächen. Das ARP gleiste das Projekt «Biodiversität Archmatten» auf. Dieses ist im mit dem Bund vereinbarten

NFA-Programm 2025-2028 enthalten (RRB Nr. 2025/216 vom 18. Februar 2025) und verfolgt drei Ziele: 1. Aufnahme der Archmatten als zusätzlicher Kernbereich A des Amphibienlaichgebiets von nationaler Bedeutung (Zielarten Kreuzkröte und Laubfrosch). 2. Erhaltung und Aufwertung des Wasser- und Zugvogelreservats von nationaler Bedeutung Nr. 102 «Witi» (BE/SO) für rastende Watvögel. 3. Förderung der Biodiversität in der Witischutzzone gemäss Zonenreglement / Erläuterungen, Anlage von zwei neuen Niederhecken.

2. Erwägungen

- 2.1 Der Kanton (ARP) ist für die Umsetzung der Bestimmungen der Witischutzzone gemäss deren Erläuterungen zuständig. Als besondere Arten- und Biotopschutzmassnahmen sollen u. a. bestehende Naturelemente in der Witi erhalten und aufgewertet sowie neue Naturelemente angelegt werden. Das Projekt «Biodiversität Archmatten» liefert dazu einen wesentlichen Beitrag.
- 2.2 Der Kanton sorgt für den Schutz und Unterhalt der Biotope von nationaler Bedeutung. Er trifft rechtzeitig die zweckmässigen Massnahmen und sorgt für ihre Durchführung nach Art. 18 a Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451).
- 2.3 Das Budget des Projekts «Biodiversität Archmatten» beträgt voraussichtlich Fr. 750'000.00. Der Beitrag des Bundes beträgt Fr. 75'000.00. Das NFA-Programm 2025 - 2028 verpflichtet den Kanton zur Kofinanzierung der mit dem Bund vereinbarten NFA-Projekte. Ein Teil der Finanzierung soll mit Drittmitteln abgedeckt werden, durch Beitragsgesuche z. B. an den Fonds Landschaft Schweiz (FLS) und an den Alpiq Ökofonds. Entsprechend soll sich der Beitrag des Kantons reduzieren.

3. Beschluss

- 3.1 Gestützt auf § 128 Abs. 4 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) werden dem Natur- und Heimatschuttfonds maximal Fr. 750'000.00 für die Umsetzung des Projekts «Biodiversität Archmatten» entnommen (Konto KA 3140000 A 80559, Unterhalt Grundstücke).
- 3.2 Es wird davon Kenntnis genommen, dass das Bundesamt für Umwelt einen Beitrag von Fr. 75'000.00 an das Projekt in der Programmvereinbarung Naturschutz 2025 - 2028 zugesichert hat.
- 3.3 Das Amt für Raumplanung wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses und der Beschaffung weiterer Drittmittel an das Projekt beauftragt.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Raumplanung, Abt. Natur und Landschaft (jl)
Amt für Raumplanung, Rechnungswesen (Ru)
Amt für Landwirtschaft
Amt für Wald, Jagd und Fischerei
Amt für Finanzen